

## Vater ohne Rechte?

Die Zahl unehelicher Geburten steigt in Deutschland von Jahr zu Jahr. Über 800.000 Kinder wachsen in der Bundesrepublik in nichtehelichen Familien auf. Obwohl die Eltern des unehelichen Kindes nicht in einem Haushalt leben, nutzt der Vater regelmäßig sein Besuchsrecht. Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Vater und seinem Kind sollen aufrechterhalten und vertieft werden. Einer Entfremdung soll vorgebeugt werden. Der 14tägige Wochenendbesuch des Vaters wird häufig praktiziert.

Neben dem Besuchsrecht (Umgangsrecht) steht dem Vater auch die Möglichkeit zu, in sorgerechtlichen Fragen Einfluss zu nehmen. Fragen des Sorgerechts sind solche mit erheblicher Bedeutung, z. B. des Aufenthaltsorts, der religiösen Erziehung, der Wahl der Erziehungsgrundlagen, des Schüleraustauschs, der schulischen und beruflichen Ausbildung oder der Entscheidung über die Anlage und Verwendung des Kindesvermögens. Bei nichtehelichen Kindern steht grundsätzlich nur der Kindesmutter dieses Sorgerecht zu. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine so genannte „Sorgeerklärung“ beim Jugendamt oder bei einem Notar zu unterzeichnen.

Motiv für eine gemeinsame Sorgeerklärung kann sein, das gemeinsame Familienleben vor der Hochzeit zu erproben oder deutlich zu machen, dass die Eltern Verantwortung für das uneheliche Kind übernehmen wollen, obwohl sie getrennte Lebensbereiche haben.

Mit einer Sorgeerklärung bringen die Eltern ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck, die elterliche Sorge künftig in Absprache mit dem Anderen auszuüben. Sorgeerklärungen können die Eltern abgeben, solange das Kind sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dem Vater steht jedoch kein Recht zu, die Mutter zu einer gemeinsamen Sorgeerklärung zu drängen. Selbst wenn der Vater des unehelichen Kindes seit Jahren mit der Kindesmutter zusammenlebt und sich intensiv um die Betreuung des Kindes kümmert, hat er keinen Anspruch auf das Sorgerecht, solange die Mutter dies nicht will. Selbst wenn eine gemeinsame Sorge beider Eltern dem Wohle des Kindes dient, hat der Vater praktisch keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter etwas zu unternehmen. Dabei dürfte sich das gemeinsame Sorgerecht konfliktvermeidend im Sinne des Kindes auswirken. Die Machtverhältnisse zwischen den Eltern sind ausgeglichen verteilt. Eine gesetzliche Regelung, das nichtehelichen Eltern wenigstens in einigen Teilbereichen das gemeinsame Sorgerecht vorschreibt, könnte eher dem Kindeswohl entsprechen als die jetzige Regelung. Ob in Zukunft eine Änderung der Gesetzeslage eintreten wird, bleibt abzuwarten. Zurzeit bleibt festzuhalten, dass der Vater nahezu rechtlos gestellt wird, wenn die Mutter auf dem alleinigen Sorgerecht für das uneheliche Kind beharrt.

Sollten beide Elternteile ein Mindestmaß an Kommunikationsfähigkeit und Kommunikationswillen besitzen, bietet sich eine gemeinsame Sorgeerklärung an. Die Sorgeerklärung kann bei einem Notar oder beim Jugendamt am Wohnort des Kindes vorgenommen werden. Beim Jugendamt des Geburtsortes des Kindes wird ein Register über abgegebene Sorgeerklärungen geführt.

Liegt eine gemeinsame Sorgeerklärung (§ 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch) vor und ist ein Elternteil mit der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr einverstanden, so muss dieser zur Änderung der elterlichen Sorge einen Antrag beim Familiengericht stellen. Spätestens jetzt bietet es sich an, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Eine Übertragung von bestimmten Teilen der elterlichen Sorge auch auf den Vater sieht das Gesetz nicht vor. Dies bedeutet, dass auch nichteheliche Mütter, die dem Vater ihres Kindes das Sorgerecht übertragen wollen, stehen vor der Frage „alles oder nichts“. Eine Erklärung beider Eltern, nur Teile des Sorgerechts (z. B. Schul- und Berufsausbildung) gemeinsam ausüben zu wollen, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen.

Kommt eine gemeinsame Sorgeerklärung nicht zustande, so bleibt dem Vater nur noch eine Lösung: Er muss die Mutter seines Kindes heiraten. Dann steht beiden Eltern – auch dem Vater – die gemeinsame Sorge zu.

\* \* \* \* \*

Der Autor dieses Artikels ist der 38jährige Rechtsanwalt Henning Gralle aus der Anwaltskanzlei Arens & Groll aus Oldenburg. Er ist zugleich Fachanwalt für Familienrecht und schwerpunktmäßig im Scheidungs- und Unterhaltsrecht tätig. Der Autor ist auch Dozent an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven.